

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Invenimus Laboraufträge

«AGB Laborauftrag»

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB Laborauftrag») gelten für alle Laboraufträge eines Gesundheitsdienstleisters, einer Praxis oder Klinik (nachfolgend: Auftraggeber), die diese im Namen und auf Rechnung eines Patienten an die Invenimus Medizinische Laboratorien AG (nachfolgend: Invenimus) erteilt. Nehmen Patienten ohne Überweisung eines Gesundheitsdienstleisters direkt Labordienstleistungen im Invenimus Ambulatorium in Anspruch, gilt der Patient als Auftraggeber. Diese AGB sind integrierender Bestandteil aller von Invenimus für den Auftraggeber durchgeführten Laboranalysen.
2. **Präanalytische Tätigkeiten.** Der Auftraggeber ist verantwortlich für die korrekte Entnahme des Testmaterials, die Wahl des geeigneten Behälters, für eine schützende Transportverpackung, die verwechslungssichere Etikettierung und dem vollständigen Ausfüllen des Invenimus Auftragsformulars. Invenimus haftet für den Transport ab dem Moment, wenn das versandbereite Testmaterial an Invenimus oder einer von Invenimus bezeichnete Transportfirma übergeben wird. Bei Probenentnahmen im Invenimus Ambulatorium trägt Invenimus die Verantwortung bezüglich Einhaltung der präanalytischen Vorgaben.
3. **Auftragserteilung.** Der Auftraggeber erteilt Invenimus den Auftrag durch Zustellung des ordnungsgemäss und vollständig ausgefüllten Invenimus Auftragsformulars und der Übergabe des ordnungsgemäss verpackten und beschrifteten Testmaterials an Invenimus. Art und Umfang der Labordienstleistungen richten sich ausschliesslich nach den Angaben auf dem Invenimus Auftragsformular. Mit der Auftragserteilung sichert der Auftraggeber Invenimus zu, dass er vom Patienten zur Auftragserteilung in dessen Namen und auf dessen Rechnung ermächtigt worden ist, dass er den Patienten über den Dienstleistungsumfang sowie die Rechnungsstellung durch Invenimus informiert hat, dass die Angaben auf dem Auftragsformular vollständig, aktuell und wahrheitsgemäss sind insbesondere bezüglich Angaben zu Patientenadresse und -versicherung.
4. **Auftragsannahme.** Der Laborauftrag gilt erst dann als von Invenimus angenommen, wenn diese das Testmaterial und das ausgefüllte Invenimus Auftragsformular nach Eingangskontrolle im Labor übernimmt und den Auftrag nicht innert einem Arbeitstag zurückweist. Ist das Invenimus Auftragsformular nicht ordnungsgemäss ausgefüllt und/oder das Testmaterial nicht ordnungsgemäss verpackt und beschriftet behält sich Invenimus vor, den Laborauftrag ohne Begründung abzulehnen und nicht durchzuführen.
5. **Einverständnis.** Mit Einreichung des Invenimus Auftragsformulars an Invenimus bestätigt der Auftraggeber, dass er vom Patienten zur Entgegennahme des Befundes ermächtigt wurde, dass Invenimus Aufgaben an Dritte delegieren darf (inkl. z.B. an Speziallaboratorien und Inkassofirmen) und dass Invenimus sowie von dieser beauftragte Dritte ermächtigt sind, Personendaten im Rahmen der Auftragsabwicklung zu bearbeiten.
6. **Auftrag von Invenimus.** a) Ausführung der Laboranalyse: Invenimus führt die medizinische Laboranalyse nach dem allgemein anerkannten, neuesten Stand der Technik durch. b) Verfassen des Befundberichts: Invenimus verfasst zuhanden des Auftraggebers einen

Befundbericht. Die Übermittlung der Testresultate erfolgt innert der kürzest möglichen Frist; Invenimus haftet nicht für eine verspätete Übermittlung. Die Übermittlung erfolgt digital, sofern Invenimus und der Auftraggeber nicht ausdrücklich die Übermittlung per Briefpost vereinbaren. Beanstandungen des Auftraggebers an Analyse und/oder Befundbericht sind Invenimus innert 14 Tagen ab Zustellung des Befundberichtes schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gelten die Analyseergebnisse und der Befundbericht als vom Auftraggeber genehmigt. Befundberichte werden von Invenimus archiviert und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet.

7. **Aufbewahrung und Vernichtung des Testmaterials.** Sofern der Auftraggeber im Invenimus Auftragsformular nicht schriftlich etwas anderes verlangt, wird sofern eine Serum-Probe vorliegt und nach der Testdurchführung noch genügend Material vorhanden ist, für 12 Monate eine Serothek erstellt. Sämtlichen anderen primären Probenmaterialien werden nach Ablauf von 6 Tagen ab Übernahme vernichtet, sofern nicht schriftlich etwas anderes verlangt wurde. Material aus zerstörenden Prüfungen wird sofort entsorgt.
8. **Abrechnung.** Ist der Patient in der Schweiz versichert und die beauftragte Analyse in der Eidgenössischen Analysenliste (AL) enthalten, wendet Invenimus den Tarif gemäss der auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer KVG basierenden Analysenliste («AL» <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/Analysenliste.html>) an. Beim versicherten Patienten stellt Invenimus die Rechnung an die Versicherung, es sei denn, die Zustellung an den versicherten Patienten werde im Auftragsformular ausdrücklich gewünscht oder es wurde mit dem Einsender eine andere Form der Rechnungsstellung vereinbart.
Bei Dienstleistungen über das Invenimus Ambulatorium handelt es sich um privat zu begleichende Leistungen, welche in der Regel direkt vor Ort bezahlt werden müssen.
Bei allen nicht in der Schweiz versicherten Patienten erfolgt die Rechnungsstellung an den Auftraggeber. Ebenso auch in Fällen, in denen das Inkasso infolge ungenügender oder inkorrektur Angaben zum Patienten oder zur Versicherung erfolglos verläuft. Der Auftraggeber informiert Invenimus im Auftragsformular, ob es sich um einen Laborauftrag handelt, welcher als Nichtpflichtleistung der OKP gilt.
9. **Eigentum, Rechte an Informationen und Analyseergebnissen.** Eigentum und Rechte an den Testmaterialien, Informationen, Formularen, Methoden, Testresultaten und Befundberichten verbleiben bei Invenimus. Der Auftraggeber erwirbt das Recht, das Analyseergebnis und den Befundbericht für die weitere Beratung und Behandlung des Patienten zu verwenden. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber keine Rechte. Da medizinische Daten persönliche Daten sind, hat der Patient das Recht, auf diese Informationen zuzugreifen und sie zu verwalten.
10. **Vertrauliche Informationen.** Invenimus und der Auftraggeber behandeln alle vom anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen vertraulich und stellen sicher, dass keine Informationen ohne Einwilligung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder ein anderer gesetzlicher Grund gegeben ist (z.B. Krebsregister, Epidemiegesetz).
11. **Haftungsbeschränkung.** Invenimus haftet für die getreue und sorgfältige Durchführung der Analyse und die Erstellung des Befundberichts. Invenimus ist zum Beizug von Dritten befugt und haftet für deren gehörige Auswahl und Instruktion. Der Auftraggeber trägt die

Risiken, welche sich aus der Verwendung der Analysenresultate sowie des Befundberichts im Rahmen der Behandlung des Patienten ergeben. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Laborresultate und/oder des Befundberichts durch den Auftraggeber entstehen, ist Invenimus nicht haftbar, es sei denn, dass die vorgenannten Schäden auf grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten von Invenimus zurückzuführen sind.

12. **Datenschutz.** Invenimus und der Auftraggeber verpflichten sich, alle notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen umzusetzen, um die jeweils aktuell gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes vollumfänglich zu gewährleisten. Der Auftraggeber sichert Invenimus mit der Auftragserteilung zu, den Patienten über eine allfällige Datenbearbeitung durch Dritte mit Sitz in der Schweiz und/oder in der EU informiert und dessen Einverständnis eingeholt zu haben.
13. **Gültigkeit.** Diese AGB bilden die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Invenimus und dem Auftraggeber. Invenimus ist berechtigt, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern. Es gilt die jeweils aktuelle und gültige Version dieser AGB; abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn Invenimus diese schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat. Die aktuelle Version der AGB kann jeweils unter www.invenimus.ch/agb abgerufen und heruntergeladen werden.
14. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Invenimus unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ist Bülach, Kanton Zürich, Schweiz. Invenimus kann den Auftraggeber auch beim Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht belangen.